

Satzung

der Stadt Hemer über die Zahl der in den Rat der Stadt Hemer
zu wählenden Vertreter und der Wahlbezirke

vom 17.12.1997

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),
2. § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NW. S. 521/SV. NW. 1112),

hat der Rat der Stadt Hemer am 16.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Stadt Hemer zu wählenden Vertreter wird von 44 auf 38, die Zahl der Wahlbezirke von 22 auf 19 verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.1997

Der Bürgermeister

gez. Öhmann

(D.S.)

Satzung der Stadt Hemer über die Zahl der in den Rat der Stadt Hemer zu wählenden Vertreter und der
Wahlbezirke

